

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 202. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der
Länder
vom 24. bis 26.06.15 in Mainz

23. Veröffentlichungspraxis von IMK-Dokumenten

Beschluss:

1. Die IMK nimmt das Gutachten "Die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts" (Stand: 10.05.15) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie erinnert an ihren Beschluss vom 05.05.00 zu TOP 41, wonach ihre Beschlüsse und Berichte grundsätzlich öffentlich sind. In der Folge hat die IMK Beschlüsse und Berichte in großem Umfang zur Veröffentlichung freigegeben. Gleichwohl sind auch Gesichtspunkte zu beachten, die einer Veröffentlichung entgegenstehen. Insbesondere die sicherheitspolitischen Aufgabenstellungen der Innenressorts zwingen immer wieder dazu, von einer Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse und vor allem der Berichte abzusehen.
3. Die IMK stellt fest, dass das Gutachten die bisherige Praxis der IMK zur Nichtherausgabe von nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüssen und Berichten im Ergebnis bestätigt.
4. Sie vereinbart, auch in Zukunft sorgfältig zu prüfen, ob Beschlüsse und Berichte ausnahmsweise nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden sollen. Sofern ein Mitglied der IMK oder das BMI der Freigabe eines Beschlusses oder eines Berichtes widerspricht, erfolgt keine Veröffentlichung; dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den in der IMK behandelten und oft sensiblen Themen. Anderenfalls würde die Vertraulichkeit der Beratungen sowie das dahinter stehende Gebot der Bundestreue und damit das System des kooperativen Föderalismus als vorrangigem öffentlichen Belang untergraben.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 202. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der
Länder
vom 24. bis 26.06.15 in Mainz

noch Nummer 23

5. Die IMK kommt überein, Nichtfreigabeentscheidungen zu Beschlüssen und Berichten in der Regel frühestens nach zwei Jahren zu überprüfen. Über Ausnahmen von dieser Zweijahresfrist entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den A- und B-Sprechern.

6. Sie bittet ihren Vorsitzenden, Anfragen von Abgeordneten zur Herausgabe nicht zur Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse und Berichte auf dieser Grundlage zu beantworten. Sie beauftragt ihre Geschäftsstelle, künftig Herausgabeverlangen von Privatpersonen entsprechend zu beantworten.

7. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der MPK und die Vorsitzenden der anderen Fachministerkonferenzen über diesen Beschluss und das Gutachten zu unterrichten.